

EEG-Umlage wäre folgenreich



Quelle: AöW

Dr. Jochen Stemplewski
Präsident der Allianz der
öffentlichen Wasser-
wirtschaft (AöW e.V.)

Die Betriebe und Unternehmen der Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand leisten vielfältige Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz. Vierterorts wird seit Jahren Klärschlamm und Klärgas als Brennstoff eingesetzt. Mit diesen regenerierbaren Energien werden zusätzlich KWK-Anlagen gekoppelt. So kann die Eigennutzung von Strom und Wärme effizient und Ressourcen schonend betrieben werden. Große Mengen von Treibhausgas werden damit vermieden. Diese Entwicklung könnte künftig ausgebremst werden.

Noch 2014 hatten die Fach- und Interessenverbände bei der EEG-Reform, mit der Durchsetzung eines weitgehenden Bestandsschutzes, die Erhebung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung mit Energie abwenden können. Neuere Regelungen für KWK-Förderung und zur EEG-Umlage würden dagegen die bestehenden Anlagen und Modernisierungen verteuern.

Im September 2016 hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Referentenentwurf vorgelegt, nach dem für die KWK-Förderung – wie schon für Photovoltaik und Windenergie – Ausschreibungsverfahren vorgeschaltet werden sollen. Außerdem soll die EEG-Umlage nach dem 31. 12. 2017 nach Modernisierungen von Kläranlagen mit 20 % zu Buche schlagen, – auch wo sie bisher Null betrug.

Hintergrund der Änderungen ist nach der Begründung die Verständigung des BMWI mit der EU-Kommission zu beihilferechtlichen Fragen des KWG und des EEG. Da die Abwasserentsorgung und -reinigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz aber ohnehin nur juristischen Personen öffentlichen Rechts vorbehalten sind, kann ein Beihilfesachverhalt gar nicht eintreten. Die Regelungen gehen somit über das vorgegebene Ziel hinaus.

Weiterhin wird argumentiert, dass die EEG-Umlage auf mehr Schultern verteilt werden soll. Eine mögliche Entlastung auf der einen Seite führt aber zu Belastungen bei den Gebühren. Das ist dann lediglich ein „Verschiebeparkplatz“.

Die geplanten Änderungen erschweren die Hebung weiterer Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft, da solche Maßnahmen viel kostspieliger werden könnten. Bei den schon durchgeführten Investitionen haben die kommunalen Kläranlagenbetreiber auf den Bestandsschutz vertraut. Nun können nicht absehbare finanzielle Belastungen eintreten, weil in bestehende Regelungen eingegriffen wird. Die Pläne wirken sich nachteilig auf die Klimaschutzziele aus und neue Hürden werden für die Fortentwicklung von Energieeffizienz und Eigenstromerzeugung aufgebaut.

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserwirtschaft werden durch diese Pläne verteuert und die mit Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Hebung der Energiepotenziale eingesparten Kosten können nicht mehr zur Stabilisierung der Gebühren im Sinne des Gemeinwohls genutzt werden. Die Eigenstromnutzung in der Wasserwirtschaft muss dauerhaft von der EEG-Umlage ausgenommen sein.

Dr. Jochen Stemplewski

Ihr Kontakt zur Redaktion:

Chefredaktion:
Anzeigenleitung:
Vertrieb:

© 030 42151-291
© 030 42151-415
© 030 42151-384

petra.neumann@hussberlin.de
daniela.schunke@hussberlin.de
betty.sitz@hussberlin.de

huss

HUSS-MEDIEN GmbH
Am Friedrichshain 22
10407 Berlin